



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Gerd Mannes,
Ulrich Singer AfD**
vom 25.01.2024

Verknappung von Ackerflächen und Nahrungsmittelproduktion in Bayern

Während die Staatsregierung in Bayern unserer Meinung nach durch verschiedenste politische Maßnahmen die Agrarflächen und damit den Ernteertrag reduziert, fordert der Generaldirektor der WHO, tierische Nahrungsmittel durch pflanzliche zu ersetzen, was einen zusätzlichen Bedarf an pflanzlicher Nahrung nach sich ziehen dürfte:

„Der Generaldirektor der WHO, Dr. Tedros Adhanom Ghebreyesus, erklärt in seiner Videobotschaft für die offizielle COP28-Veranstaltung, die am 11. Dezember 2023 vom Nordischen Ministerrat, Finnland und der WHO organisiert wurde, dass Lebensmittelsysteme zu über 30 % der Treibhausgasemissionen beitragen (...) und machen fast ein Drittel der weltweiten Krankheitslast aus. Daher sei eine Umgestaltung der Ernährungssysteme durch den Übergang zu einer gesünderen, abwechslungsreicheren und stärker pflanzlichen Ernährung unerlässlich, sagte er.

Die COP28 hat entscheidend dazu beigetragen, Lebensmittelsysteme bekannter zu machen und Klima- und Ernährungsmaßnahmen miteinander zu verknüpfen. Ernährung ist die Grundlage für ein gesundes Leben, und wir müssen sicherstellen, dass jeder Zugang zu gesunder und nachhaltiger Ernährung hat“ (<https://www.youtube.com/watch?v=kHXJ5O5ED1c>).

Angesichts aktueller Proteste wendet sich der Landwirtschaftsminister Frankreichs gegen eine Stilllegung von 4 Prozent der Ackerflächen (<https://www.agrarzeitung.de/nachrichten/politik/eu-agrarministerrat-frankreich-geht-gegen-flaechenstilllegung-an-109812>).

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Reduktion von Ackerflächen durch Blühstreifen auf Äckern in Bayern 6
- 1.1 Wie viel Ackerland ging in Bayern durch das Anlegen und Betreiben von Blühstreifen an Ackerflächen im Jahr 2023 und wird perspektivisch – nach aktuellen Einschätzungen – im Jahr 2030 verloren gehen (bitte Rechtsgrundlage hierfür offenlegen und eine Bezugsgröße wählen, die von der Beeinflussung des Ertrags durch andere Maßnahmen, wie sie in den anderen Fragen abgefragt werden, möglichst unbeeinflusst ist, z. B. als Bezugsgröße das Jahr 2000 oder als Bezugsgröße diese Felder ohne Blühstreifen)? 6
- 1.2 Mit welchem Ertragsverlust gehen die in Frage 1.1 abgefragten Blühstreifen in ganz Bayern einher (bitte hierbei auch offenlegen, welchen Zusammenhang die Staatsregierung zwischen dieser Maßnahme auf der einen Seite und der Bekämpfung des Klimawandels oder der Erreichung der „Social Development Goals“ der UNO auf der anderen Seite erkennt, vgl. hierzu auch die Ansprache des WHO-Generalsekretärs im Vorspruch)? 7
- 1.3 In welchem Umfang wird der in Frage 1.2 abgefragte Ertragsverlust durch Hilfen der Staatsregierung ausgeglichen (umfassend Kompensationen der EU, des Bundes und des Landes; bitte hierbei offenlegen ob 100 Prozent des in Frage 1.2 abgefragten Ertrags ausgeglichen werden, Abweichungen begründen und die Summe an Ausgleichszahlungen offenlegen, die in Bayern hierfür im Jahr 2023 ausgezahlt wurden/werden)? 7
2. Reduktion von Ackerflächen durch Flächenstilllegung auf Äckern in Bayern 7
- 2.1 Wie viel Ackerland ging in Bayern durch Stilllegungen von Ackerflächen im Jahr 2023 und wird perspektivisch – nach aktuellen Einschätzungen – im Jahr 2030 verloren gehen (bitte Rechtsgrundlage für diese Flächenstilllegungen offenlegen und eine Bezugsgröße wählen, die von der Beeinflussung des Ertrags durch andere Maßnahmen, wie sie in den anderen Fragen abgefragt werden, möglichst unbeeinflusst ist, z. B. als Bezugsgröße das Jahr 2000)? 7
- 2.2 Mit welchem Ertragsverlust gehen die in Frage 2.1 abgefragten Flächenstilllegungen in ganz Bayern einher (bitte hierbei offenlegen, welchen Zusammenhang die Staatsregierung zwischen dieser Maßnahme auf der einen Seite und der Bekämpfung des Klimawandels oder der Erreichung der „Social Development Goals“ der UNO auf der anderen Seite erkennt, vgl. hierzu auch die Ansprache des WHO-Generalsekretärs im Vorspruch)? 8
- 2.3 In welchem Umfang wird der in Frage 2.2 abgefragte Ertragsverlust mithilfe der Staatsregierung ausgeglichen (umfassend Kompensationen der EU, des Bundes und des Landes; bitte hierbei offenlegen, ob 100 Prozent des in Frage 2.2 abgefragten Ertrags ausgeglichen wer-

- den, Abweichungen begründen und die Summe an Ausgleichszahlungen offenlegen, die in Bayern hierfür im Jahr 2023 ausgezahlt wurden/wurden)? 8
3. Reduktion von Ackerflächen durch Flächenstilllegung aufgrund von Umwandlungen des Ackerlands außer zur Energiegewinnung 8
- 3.1 Wie viel Ackerland ging in Bayern durch eine dauerhafte Umwandlung von Ackerflächen im Jahr 2023 und wird perspektivisch – nach aktuellen Einschätzungen – im Jahr 2030 verloren gehen (bitte in Umwandlung in Bauland, Dauergrünland etc. ausdifferenzieren und jeweils eine Bezugsgröße wählen, die von der Beeinflussung des Ertrags durch andere Maßnahmen, wie sie in den anderen Fragen abgefragt werden, möglichst unbeeinflusst ist, z. B. als Bezugsgröße das Jahr 2000)? 8
- 3.2 Mit welchem Ertragsverlust gehen die in Frage 3.1 abgefragten Umwandlungen in ganz Bayern einher (bitte hierbei offenlegen, welchen Zusammenhang die Staatsregierung zwischen dieser Maßnahme und der Bekämpfung des Klimawandels erkennt und mit welchen der „Social Development Goals“ der UNO diese Maßnahme nach Überzeugung der Staatsregierung im Zusammenhang steht, vgl. hierzu auch die Ansprache des WHO-Generalsekretärs im Vorspruch)? 8
- 3.3 In welchem Umfang wird der in Frage 3.2 abgefragte Ertragsverlust mithilfe der Staatsregierung ausgeglichen (umfassend Kompensationen der EU, des Bundes und des Landes; bitte hierbei offenlegen, ob 100 Prozent des in Frage 3.2 abgefragten Ertrags ausgeglichen werden, Abweichungen hiervon begründen und die Summe an Ausgleichszahlungen offenlegen, die in Bayern hierfür im Jahr 2023 ausgezahlt wurden/wurden)? 9
4. Reduktion von Ackerflächen durch Flächenstilllegung aufgrund von Umwandlungen des Ackerlands zur Energiegewinnung 9
- 4.1 Wie viel Ackerland ging der Nahrungsmittelproduktion in Bayern durch eine Nutzung von Ackerflächen im Jahr 2023 und wird perspektivisch – nach aktuellen Einschätzungen – im Jahr 2030 dadurch verloren gehen, dass diese Flächen zur Energiegewinnung genutzt werden, beispielsweise, dass Energiepflanzen angebaut werden, Photovoltaikanlagen darauf errichtet werden etc. (bitte Rechtsgrundlage hierfür offenlegen und eine Bezugsgröße wählen, die von der Beeinflussung des Ertrags durch andere Maßnahmen, wie sie in den anderen Fragen abgefragt werden, möglichst unbeeinflusst ist, z. B. als Bezugsgröße das Jahr 2000)? 9
- 4.2 Mit welchem Ertragsverlust gehen die in Frage 4.1 abgefragten Nutzungen zur Energiegewinnung in ganz Bayern einher (bitte hierbei offenlegen, welchen Zusammenhang die Staatsregierung zwischen dieser Maßnahme auf der einen Seite und der Bekämpfung des Klimawandels oder der Erreichung von „Social Development Goals“ der UNO auf der anderen Seite erkennt, vgl. hierzu auch die Ansprache des WHO-Generalsekretärs im Vorspruch)? 9

| | | |
|-----|--|----|
| 4.3 | In welchem Umfang wird der in Frage 4.2 abgefragte Ertragsverlust mithilfe der Staatsregierung ausgeglichen (umfassend Kompensationen der EU, des Bundes und des Landes; bitte hierbei offenlegen, ob 100 Prozent des in Frage 4.2 abgefragten Ertrags ausgeglichen werden, Abweichungen begründen und die Summe an Ausgleichszahlungen offenlegen, die in Bayern hierfür im Jahr 2023 ausgezahlt wurden/werden)? | 10 |
| 5. | Reduktion des Ertrags auf Ackerflächen durch Reduktion/Unterlassung von Dünger | 10 |
| 5.1 | Wie viel Ertrag ging der Nahrungsmittelproduktion in Bayern durch die Reduktion des Einsatzes von Dünger im Jahr 2023 und wird perspektivisch – nach aktuellen Einschätzungen – im Jahr 2030 verloren gehen (bitte Rechtsgrundlage hierfür offenlegen und eine Bezugsgröße wählen, die von der Beeinflussung des Ertrags durch andere Maßnahmen, wie sie in den anderen Fragen abgefragt werden, möglichst unbeeinflusst ist, z. B. als Bezugsgröße dieselbe Fläche mit/ohne Dünger)? | 10 |
| 5.2 | In welchem Umfang wird der in Frage 5.1 abgefragte Ertragsverlust mithilfe der Staatsregierung ausgeglichen (umfassend Kompensationen der EU, des Bundes und des Landes; bitte hierbei offenlegen, ob 100 Prozent des in Frage 5.1 abgefragten Ertrags ausgeglichen werden, Abweichungen hiervon begründen und die Summe an Ausgleichszahlungen offenlegen, die in Bayern hierfür im Jahr 2023 ausgezahlt wurden/werden)? | 11 |
| 5.3 | In welchen Zusammenhang stehen die in Fragen 5.1 und 5.2 abgefragten Maßnahmen und die Bekämpfung des Klimawandels (bitte hierbei auch offenlegen, ob die Staatsregierung in diesen Maßnahmen einen Zusammenhang mit den „Social Development Goals“ der UNO erkennt, vgl. hierzu auch die Ansprache des WHO-Generalsekretärs im Vorspruch)? | 11 |
| 6. | Reduktion des Ertrags auf Ackerflächen durch Auferlegen eines Zwangs, „biologisch“ zu produzieren | 12 |
| 6.1 | Wie viel Ertrag ging der Nahrungsmittelproduktion in Bayern ggf. durch die Auferlegung eines Zwangs zu einer ökologischen Produktion von pflanzlicher Nahrung im Jahr 2023 und wird perspektivisch – nach aktuellen Einschätzungen – im Jahr 2030 verloren gehen (bitte Rechtsgrundlage hierfür offenlegen und eine Bezugsgröße wählen, die von der Beeinflussung des Ertrags durch andere Maßnahmen, wie sie in den anderen Fragen abgefragt werden, möglichst unbeeinflusst ist, z. B. als Bezugsgröße dieselbe Fläche mit/ohne „Biozwang“)? | 12 |
| 6.2 | In welchem Umfang wird der in Frage 6.1 abgefragte Ertragsverlust mithilfe der Staatsregierung ausgeglichen (umfassend Kompensationen der EU, des Bundes und des Landes; bitte hierbei offenlegen, ob 100 Prozent des in Frage 6.1 abgefragten Ertrags ausgeglichen werden, Abweichungen hiervon begründen und die Summe an Ausgleichszahlungen offenlegen, die in Bayern hierfür im Jahr 2023 ausgezahlt wurden/werden)? | 12 |

| | | |
|-----|---|----|
| 6.3 | In welchem Umfang könnten die aktuell vorangetriebenen Pläne zur Renaturierung Ackerflächen und/oder deren Ertrag in Bayern reduzieren (bitte die Position der Staatsregierung zu derartigen Renaturierungsvorhaben der EU oder des Bundes offenlegen)? | 12 |
| 7. | Kenntnislage | 12 |
| 7.1 | Welche Studien sind der Staatsregierung bekannt, die sich mit der Reduktion des Ertrags aus Ackerflächen durch mindestens eine der in Fragen 1 bis 6 abgefragten Maßnahmen befassen? | 12 |
| 7.2 | Wie hoch ist der gesamte Ertragsverlust an Produktion von Nahrungsmitteln durch alle der in Fragen 1 bis 6 abgefragten Maßnahmen in Bayern im Jahr 2023 bzw. perspektivisch im Jahr 2030 (bitte hierzu beispielhaft die Gesamtproduktion von Obst und Gemüse und Getreide zum menschlichen Verzehr in Bayern im z. B. Jahr 2000 und im Jahr 2023 und perspektivisch – nach aktuellen Einschätzungen – für das Jahr 2030 gegenüberstellen)? | 13 |
| 7.3 | Wie hoch ist der Ertragsverlust an Produktion von Nahrungsmitteln zur Verfütterung an Tiere durch alle der in Fragen 1 bis 6 abgefragten Maßnahmen in Bayern (bitte hierzu beispielhaft die Gesamtproduktion im z. B. Jahr 2000 und 2023 und perspektivisch – nach aktuellen Einschätzungen – im Jahr 2030 gegenüberstellen)? | 13 |
| 8. | Soziale Folgen der Verknappung der Produktionsflächen für Lebensmittel | 13 |
| 8.1 | Erkennt die Staatsregierung einen Widerspruch in einer Politik der Verknappung von produzierten Nahrungsmitteln und der von der WHO geforderten Ausweitung pflanzlicher Ernährung auf der anderen Seite (bitte offenlegen, ob die Staatsregierung diesen Widerspruch auflösen möchte; bitte begründen)? | 13 |
| 8.2 | Aus welchen Gründen setzt die Staatsregierung mithilfe der in Fragen 1 bis 7 abgefragten Maßnahmen Rahmenbedingungen, die womöglich zu einer Verknappung des Angebots führen und damit das Potenzial für eine Erhöhung der Preise für Lebensmittel in sich tragen (bitte hierzu zur Erläuterung die Initiativen offenlegen, mit deren Hilfe die Staatsregierung auf Bundesebene und/oder EU-Ebene gegen die in Fragen 1 bis 6 abgefragten Maßnahmen – vergleichbar dem französischen Landwirtschaftsminister – interveniert hat)? | 13 |
| 8.3 | Kann die Staatsregierung ausschließen, dass die in Fragen 1 bis 7 abgefragten Maßnahmen auch dazu führen, dass gentechnisch veränderten Pflanzen in Bayern eine Marktchance eröffnet wird (bitte ausführlich begründen)? | 14 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 15 |

Antwort

des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

vom 04.03.2024

Vorbemerkung:

Ziel der Staatsregierung ist eine multifunktionale Landnutzung, die landwirtschaftliche Produktion und Ressourcenschutz (Lebensraum-, Arten-, Klima-, Boden- und Gewässerschutz sowie Landschaftsbild) möglichst miteinander und flächensparend umsetzt. Dadurch sollen auftretende Zielkonflikte, z. B. zwischen landwirtschaftlicher Produktion und Erhaltung der Biodiversität oder dem Grundwasserschutz, minimiert werden. Die Staatsregierung verfolgt dabei den Ansatz „Freiwilligkeit vor Ordnungsrecht“ und bietet den Landwirten attraktive Förderprogramme, um den einzelnen Landwirt in die Lage zu versetzen, die für seinen Betrieb sinnvollste Maßnahmenkombination und deren Umfang auszuwählen. Die Staatsregierung setzt sich seit Langem gegen pauschale Stilllegungsverpflichtungen ein und wirbt für produktionsintegrierte Maßnahmen, also Erzeugung und gleichzeitig Umweltmaßnahmen auf der gleichen Fläche. Versorgungssicherheit und Umwelt- und Klimaschutz dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden, beides ist zugleich möglich.

1. Reduktion von Ackerflächen durch Blühstreifen auf Äckern in Bayern

1.1 Wie viel Ackerland ging in Bayern durch das Anlegen und Betreiben von Blühstreifen an Ackerflächen im Jahr 2023 und wird perspektivisch – nach aktuellen Einschätzungen – im Jahr 2030 verloren gehen (bitte Rechtsgrundlage hierfür offenlegen und eine Bezugsgröße wählen, die von der Beeinflussung des Ertrags durch andere Maßnahmen, wie sie in den anderen Fragen abgefragt werden, möglichst unbeeinflusst ist, z. B. als Bezugsgröße das Jahr 2000 oder als Bezugsgröße diese Felder ohne Blühstreifen)?

Im Jahr 2023 wurden in Bayern 18 760 ha (entspricht rund 0,9 Prozent der Ackerfläche Bayerns) Blühflächen im Rahmen des bayerischen Kulturlandschaftsprogramms (KULAP) von den Landwirten freiwillig angelegt. Einjährige Blühstreifen, die gemäß Ökoregelung 1 b im Rahmen der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EU in Deutschland auf bereits nach Ökoregelung 1 a freiwillig brachgelegten Flächen angelegt wurden, sind hierbei nicht berücksichtigt. Die Blühflächen gehen der Ackerfläche nicht dauerhaft verloren, sie stellen lediglich eine andere Nutzungsform des Ackerlandes dar und können nach Ende des ein- oder mehrjährigen Verpflichtungszeitraums wieder produktiv genutzt werden. Eine Abschätzung der Entwicklung bis ins Jahr 2030 ist nicht möglich, da die Rahmenbedingungen der GAP ab 2028 derzeit nicht absehbar sind.

- 1.2 Mit welchem Ertragsverlust gehen die in Frage 1.1 abgefragten Blühstreifen in ganz Bayern einher (bitte hierbei auch offenlegen, welchen Zusammenhang die Staatsregierung zwischen dieser Maßnahme auf der einen Seite und der Bekämpfung des Klimawandels oder der Erreichung der „Social Development Goals“ der UNO auf der anderen Seite erkennt, vgl. hierzu auch die Ansprache des WHO-Generalsekretärs im Vorspruch)?**

Die Abschätzung eines „Ertragsverlusts“ für ganz Bayern durch das Anlegen von Blühstreifen ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich. Es ist davon auszugehen, dass Blühflächen vielfach auf Niederertragsflächen oder -zonen angelegt werden (Vorgehende, Ränder von Ackerflächen, Wald- und Gewässerränder etc.). „Social Development Goals“ der UNO sind der Staatsregierung nicht bekannt.

- 1.3 In welchem Umfang wird der in Frage 1.2 abgefragte Ertragsverlust durch Hilfen der Staatsregierung ausgeglichen (umfassend Kompensationen der EU, des Bundes und des Landes; bitte hierbei offenlegen ob 100 Prozent des in Frage 1.2 abgefragten Ertrags ausgeglichen werden, Abweichungen begründen und die Summe an Ausgleichszahlungen offenlegen, die in Bayern hierfür im Jahr 2023 ausgezahlt wurden/werden)?**

Das Anlegen von Blühflächen wird im KULAP gefördert. Da die Landwirte freiwillig an der Maßnahme teilnehmen, ist davon auszugehen, dass dies für den Landwirt wirtschaftlich sinnvoll ist oder andere positive Effekte, wie z. B. Bodenverbesserung, Erfüllung von Abstandsauflagen, Öffentlichkeitsarbeit etc., für den Landwirt überwiegen. Im Jahr 2023 wurden bisher im Rahmen des KULAP Finanzmittel in Höhe von ca. 9,7 Mio. Euro für Blühflächen ausbezahlt.

- 2. Reduktion von Ackerflächen durch Flächenstilllegung auf Äckern in Bayern**

- 2.1 Wie viel Ackerland ging in Bayern durch Stilllegungen von Ackerflächen im Jahr 2023 und wird perspektivisch – nach aktuellen Einschätzungen – im Jahr 2030 verloren gehen (bitte Rechtsgrundlage für diese Flächenstilllegungen offenlegen und eine Bezugsgröße wählen, die von der Beeinflussung des Ertrags durch andere Maßnahmen, wie sie in den anderen Fragen abgefragt werden, möglichst unbeeinflusst ist, z. B. als Bezugsgröße das Jahr 2000)?**

Im Jahr 2023 galt eine Ausnahme der GLÖZ-8-Verpflichtung (Pflichtbrache in Höhe von 4 Prozent des Ackerlandes) der GAP. Neben Brache und Landschaftselementen konnten bei Erfüllung der Voraussetzungen auch Ackerflächen angerechnet werden, die für die Erzeugung von Getreide (ohne Mais), Sonnenblumen und Leguminosen (ohne Soja) genutzt wurden. Aufgrund dessen wurden lediglich ca. 18200 ha (rund 0,9 Prozent der Ackerfläche) stillgelegt. Landwirte, die im Jahr 2023 die Ausnahme von GLÖZ 8 nicht in Anspruch nahmen, konnten im Rahmen der Ökoregelung 1 freiwillig Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen bereitstellen.

- 2.2 Mit welchem Ertragsverlust gehen die in Frage 2.1 abgefragten Flächenstilllegungen in ganz Bayern einher (bitte hierbei offenlegen, welchen Zusammenhang die Staatsregierung zwischen dieser Maßnahme auf der einen Seite und der Bekämpfung des Klimawandels oder der Erreichung der „Social Development Goals“ der UNO auf der anderen Seite erkennt, vgl. hierzu auch die Ansprache des WHO-Generalsekretärs im Vorspruch)?**

Die Abschätzung eines „Ertragsverlusts“ für ganz Bayern durch freiwillige Brachflächen ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich. Es ist davon auszugehen, dass Brachflächen vielfach auf Niederertragsflächen oder -zonen angelegt werden (Vorgewende, Ränder von Ackerflächen, Wald- und Gewässerränder etc.). „Social Development Goals“ der UNO sind der Staatsregierung nicht bekannt.

- 2.3 In welchem Umfang wird der in Frage 2.2 abgefragte Ertragsverlust mithilfe der Staatsregierung ausgeglichen (umfassend Kompensationen der EU, des Bundes und des Landes; bitte hierbei offenlegen, ob 100 Prozent des in Frage 2.2 abgefragten Ertrags ausgeglichen werden, Abweichungen begründen und die Summe an Ausgleichszahlungen offenlegen, die in Bayern hierfür im Jahr 2023 ausgezahlt wurden/werden)?**

Für die freiwillige Aufstockung der nichtproduktiven Flächen (Ökoregelung 1 a) sowie die Anlage von Blühstreifen auf diesen Flächen (Ökoregelung 1 b) erhielten die Landwirte 2023 Fördermittel im Rahmen der GAP. Da die Landwirte freiwillig an der Maßnahme teilnahmen, ist davon auszugehen, dass dies für den Landwirt wirtschaftlich sinnvoll ist oder andere positive Effekte, wie z. B. Bodenverbesserung, Erfüllung von Abstandsauflagen, Öffentlichkeitsarbeit etc., für den Landwirt überwiegen.

- 3. Reduktion von Ackerflächen durch Flächenstilllegung aufgrund von Umwandlungen des Ackerlands außer zur Energiegewinnung**
- 3.1 Wie viel Ackerland ging in Bayern durch eine dauerhafte Umwandlung von Ackerflächen im Jahr 2023 und wird perspektivisch – nach aktuellen Einschätzungen – im Jahr 2030 verloren gehen (bitte in Umwandlung in Bauland, Dauergrünland etc. ausdifferenzieren und jeweils eine Bezugsgröße wählen, die von der Beeinflussung des Ertrags durch andere Maßnahmen, wie sie in den anderen Fragen abgefragt werden, möglichst unbeeinflusst ist, z. B. als Bezugsgröße das Jahr 2000)?**
- 3.2 Mit welchem Ertragsverlust gehen die in Frage 3.1 abgefragten Umwandlungen in ganz Bayern einher (bitte hierbei offenlegen, welchen Zusammenhang die Staatsregierung zwischen dieser Maßnahme und der Bekämpfung des Klimawandels erkennt und mit welchen der „Social Development Goals“ der UNO diese Maßnahme nach Überzeugung der Staatsregierung im Zusammenhang steht, vgl. hierzu auch die Ansprache des WHO-Generalsekretärs im Vorspruch)?**

- 3.3 In welchem Umfang wird der in Frage 3.2 abgefragte Ertragsverlust mithilfe der Staatsregierung ausgeglichen (umfassend Kompensationen der EU, des Bundes und des Landes; bitte hierbei offenlegen, ob 100 Prozent des in Frage 3.2 abgefragten Ertrags ausgeglichen werden, Abweichungen hiervon begründen und die Summe an Ausgleichszahlungen offenlegen, die in Bayern hierfür im Jahr 2023 ausbezahlt wurden/werden)?**

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Statistische Angaben zur Umwandlung von Ackerflächen außer zur Energiegewinnung liegen dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) nicht vor. Im Bayerischen Agrarbericht 2022 ist die Entwicklung der landwirtschaftlichen Flächennutzung, aufgeteilt in Ackerfläche und Dauergrünland, von 1979 bis 2021 dargestellt (<https://www.agrarbericht.bayern.de/landwirtschaft/landwirtschaftliche-flaechennutzung.html>). Der nächste Agrarbericht erscheint 2024.

Laut den Statistiken zur Flächennutzung und zur Flächenneuanspruchnahme des Landesamtes für Statistik (<https://www.flaechensparoffensive.bayern/wissen/flaechenstatistik/>) lag die Flächenneuanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen in Bayern für das Jahr 2022 bei 12,2 Hektar pro Tag. Im Vergleich zum Vorjahr stieg der Anteil der Freiflächenphotovoltaik an der Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche erheblich auf 22 Prozent an. Für 2030 strebt die Staatsregierung eine Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen auf 5 Hektar pro Tag an. Daten zum „Ertragsverlust“ durch die Nutzung von Ackerflächen außer für die Energiegewinnung liegen nicht vor. Die Nutzung von Ackerflächen außer zur Energiegewinnung basiert in der Regel auf privatrechtlichen Verträgen zwischen den Beteiligten und ein „Ertragsverlust“ wird von der Staatsregierung im Normalfall nicht ausgeglichen.

- 4. Reduktion von Ackerflächen durch Flächenstilllegung aufgrund von Umwandlungen des Ackerlands zur Energiegewinnung**
- 4.1 Wie viel Ackerland ging der Nahrungsmittelproduktion in Bayern durch eine Nutzung von Ackerflächen im Jahr 2023 und wird perspektivisch – nach aktuellen Einschätzungen – im Jahr 2030 dadurch verloren gehen, dass diese Flächen zur Energiegewinnung genutzt werden, beispielsweise, dass Energiepflanzen angebaut werden, Photovoltaikanlagen darauf errichtet werden etc. (bitte Rechtsgrundlage hierfür offenlegen und eine Bezugsgröße wählen, die von der Beeinflussung des Ertrags durch andere Maßnahmen, wie sie in den anderen Fragen abgefragt werden, möglichst unbeeinflusst ist, z. B. als Bezugsgröße das Jahr 2000)?**
- 4.2 Mit welchem Ertragsverlust gehen die in Frage 4.1 abgefragten Nutzungen zur Energiegewinnung in ganz Bayern einher (bitte hierbei offenlegen, welchen Zusammenhang die Staatsregierung zwischen dieser Maßnahme auf der einen Seite und der Bekämpfung des Klimawandels oder der Erreichung von „Social Development Goals“ der UNO auf der anderen Seite erkennt, vgl. hierzu auch die Ansprache des WHO-Generalsekretärs im Vorspruch)?**

4.3 In welchem Umfang wird der in Frage 4.2 abgefragte Ertragsverlust mithilfe der Staatsregierung ausgeglichen (umfassend Kompensationen der EU, des Bundes und des Landes; bitte hierbei offenlegen, ob 100 Prozent des in Frage 4.2 abgefragten Ertrags ausgeglichen werden, Abweichungen begründen und die Summe an Ausgleichszahlungen offenlegen, die in Bayern hierfür im Jahr 2023 ausgezahlt wurden/werden)?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Statistische Angaben zur Umwandlung von Ackerflächen zur Energiegewinnung liegen dem StMELF nicht vor. Im Bayerischen Agrarbericht 2022 ist die Entwicklung der landwirtschaftlichen Flächennutzung, aufgeteilt in Ackerfläche und Dauergrünland, von 1979 bis 2021 dargestellt (<https://www.agrarbericht.bayern.de/landwirtschaft/landwirtschaftliche-flaechennutzung.html>). Der nächste Agrarbericht erscheint 2024.

Laut den Statistiken zur Flächennutzung und zur Flächenneuanspruchnahme des Landesamtes für Statistik (<https://www.flaechensparoffensive.bayern/wissen/flaechenstatistik/>) lag die Flächenneuanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen in Bayern für das Jahr 2022 bei 12,2 Hektar pro Tag. Im Vergleich zum Vorjahr stieg der Anteil der Freiflächenphotovoltaik an der Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche erheblich auf 22 Prozent an. Für 2030 strebt die Staatsregierung eine Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen auf 5 Hektar pro Tag an. Daten zum „Ertragsverlust“ durch die Nutzung von Ackerflächen für die Energiegewinnung liegen nicht vor. Die Nutzung von Ackerflächen zur Energiegewinnung basiert in der Regel auf privatrechtlichen Verträgen zwischen den Beteiligten und ein „Ertragsverlust“ wird im Normalfall von der Staatsregierung nicht ausgeglichen.

5. Reduktion des Ertrags auf Ackerflächen durch Reduktion/Unterlassung von Dünger

5.1 Wie viel Ertrag ging der Nahrungsmittelproduktion in Bayern durch die Reduktion des Einsatzes von Dünger im Jahr 2023 und wird perspektivisch – nach aktuellen Einschätzungen – im Jahr 2030 verloren gehen (bitte Rechtsgrundlage hierfür offenlegen und eine Bezugsgröße wählen, die von der Beeinflussung des Ertrags durch andere Maßnahmen, wie sie in den anderen Fragen abgefragt werden, möglichst unbeeinflusst ist, z. B. als Bezugsgröße dieselbe Fläche mit/ ohne Dünger)?

Es wird davon ausgegangen, dass sich der Fragenkomplex 5 auf die Vorgaben der Düngeverordnung in den sogenannten „Roten Gebieten“ bezieht (Reduzierung der Gesamtsumme des ermittelten Düngebedarfs im Betriebsdurchschnitt der roten Flächen um 20 Prozent).

In Veröffentlichungen wie z. B. dem Fachgutachten des Instituts für Agrarökonomie der Christian-Albrechts-Universität (CAU) zu Kiel vom 03.05.2021 „Auswirkungen umweltpolitischer Auflagen auf die nordrhein-westfälische Landwirtschaft: Zustand und Perspektive im internationalen Vergleich“ fassen die Autoren die angenommenen Ertragsrückgänge bei langjähriger, um 20 Prozent reduzierter Stickstoffdüngung wie folgt zusammen:

- 2 bis 5 Prozent Ertragsminderung für die Kulturen Zuckerrübe, Möhre, Stärkekartoffel, Körnermais, Silomais und
- 5 bis 10 Prozent Ertragsminderung für Winterraps, Weizen und Triticale.

Dies entspricht in etwa den in der Verordnungsbegründung der BR-Drs. 98/20, S. 49 (Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften) antizipierten Ertragsminderungen aufgrund der Kürzung der Stickstoffdüngung um 20 Prozent:

- Ackerkulturen (3–5 Prozent Ertragsminderung)
- Gemüse (5–10 Prozent Ertragsminderung, inklusive möglicher Qualitätsverluste, und Umverteilung von N-Düngern zugunsten von Gemüseflächen).

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass jeder betroffene Betrieb von der Regelung des § 13a Abs. 2 Nr. 1 Düngeverordnung (DüV) Gebrauch machen kann, wonach die 20-Prozent-Reduktion auf alle landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes in den roten Gebieten nach Belieben verteilt werden darf. So ist es z. B. bei einer ausgewogenen Fruchtfolge möglich, Kulturen mit höherem N-Anspruch weiterhin nach Bedarf zu düngen, wenn dafür eine andere Kultur mit niedrigerem N-Anspruch an die Produktqualität, z. B. Mais, zusätzlich und damit überproportional reduziert wird. In der CAU-Studie wurde diese Möglichkeit zur Begrenzung möglicher Ertrags- und Qualitätseinbußen im Gesamtbetrieb noch nicht berücksichtigt.

5.2 In welchem Umfang wird der in Frage 5.1 abgefragte Ertragsverlust mithilfe der Staatsregierung ausgeglichen (umfassend Kompensationen der EU, des Bundes und des Landes; bitte hierbei offenlegen, ob 100 Prozent des in Frage 5.1 abgefragten Ertrags ausgeglichen werden, Abweichungen hiervon begründen und die Summe an Ausgleichszahlungen offenlegen, die in Bayern hierfür im Jahr 2023 ausgezahlt wurden/werden)?

Ein finanzieller Ausgleich ist nicht vorgesehen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in seinen Urteilen vom 22.02.2024 festgestellt, dass die Düngebeschränkungen den Antragstellern im Interesse des Gewässerschutzes zumutbar seien. Der Gewässerschutz stelle nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine höchst-rangige Gemeinwohlaufgabe dar. Die damit verbundenen belastenden Auswirkungen, wie etwa der reduzierte Düngemiteleinsatz, seien zulässige und von den Landwirten hinzunehmende Einschränkungen ihrer Grundrechte.

Trotz dieser Urteile haben die Beschlüsse des bayerischen Kabinetts aus den vergangenen Jahren zum Ausbau des Ausweisungsmessnetzes weiterhin höchste Priorität. Darüber hinaus muss die Bunderegierung die versprochene verursachergerechte Regelung beim Düngerecht angehen, für die sich die Staatsregierung mit Nachdruck einsetzt.

5.3 In welchem Zusammenhang stehen die in Fragen 5.1 und 5.2 abgefragten Maßnahmen und die Bekämpfung des Klimawandels (bitte hierbei auch offenlegen, ob die Staatsregierung in diesen Maßnahmen einen Zusammenhang mit den „Social Development Goals“ der UNO erkennt, vgl. hierzu auch die Ansprache des WHO-Generalsekretärs im Vorspruch)?

Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der partiellen, 20-prozentigen Reduktion der Stickstoffdüngung in roten Gebieten und dem Klimawandel ist nicht festzustellen.

Der eingesparte N-Dünger kann in einer CO₂-Bilanz einer möglichen Zehrung am Bodenvorrat gegenüberstehen, die jedoch durch einzelbetriebliche pflanzenbauliche Maßnahmen wie Zwischenfruchtanbau oder organische Düngung kompensiert wird.

6. Reduktion des Ertrags auf Ackerflächen durch Auferlegen eines Zwangs, „biologisch“ zu produzieren

6.1 Wie viel Ertrag ging der Nahrungsmittelproduktion in Bayern ggf. durch die Auferlegung eines Zwangs zu einer ökologischen Produktion von pflanzlicher Nahrung im Jahr 2023 und wird perspektivisch – nach aktuellen Einschätzungen – im Jahr 2030 verloren gehen (bitte Rechtsgrundlage hierfür offenlegen und eine Bezugsgröße wählen, die von der Beeinflussung des Ertrags durch andere Maßnahmen, wie sie in den anderen Fragen abgefragt werden, möglichst unbeeinflusst ist, z. B. als Bezugsgröße dieselbe Fläche mit/ohne „Biozwang“)?

6.2 In welchem Umfang wird der in Frage 6.1 abgefragte Ertragsverlust mithilfe der Staatsregierung ausgeglichen (umfassend Kompensationen der EU, des Bundes und des Landes; bitte hierbei offenlegen, ob 100 Prozent des in Frage 6.1 abgefragten Ertrags ausgeglichen werden, Abweichungen hiervon begründen und die Summe an Ausgleichszahlungen offenlegen, die in Bayern hierfür im Jahr 2023 ausbezahlt wurden/werden)?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es gibt in Bayern staatlicherseits keinen Zwang, Flächen nach den Vorgaben des ökologischen Landbaus zu bewirtschaften. Dies ist auch nicht geplant. Damit ergeben sich auch keine Ertragsverluste durch den nicht vorhandenen Zwang, weder in der Vergangenheit noch für die Zukunft.

6.3 In welchem Umfang könnten die aktuell vorangetriebenen Pläne zur Renaturierung Ackerflächen und/oder deren Ertrag in Bayern reduzieren (bitte die Position der Staatsregierung zu derartigen Renaturierungsvorhaben der EU oder des Bundes offenlegen)?

Das Plenum des Europäischen Parlaments hat am 27.02.2024 das Trilogergebnis zum KOM-Vorschlag für eine Verordnung über die Wiederherstellung der Natur (NRL) angenommen. Die Staatsregierung bedauert dieses Ergebnis. Bezüglich der möglichen Auswirkungen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

7. Kenntnislage

7.1 Welche Studien sind der Staatsregierung bekannt, die sich mit der Reduktion des Ertrags aus Ackerflächen durch mindestens eine der in Fragen 1 bis 6 abgefragten Maßnahmen befassen?

In der Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus des Landtags wurde am 08.02.2023 ein Bericht der Staatsregierung zu den „Aus-

wirkungen des Green Deal auf die bayerische Landwirtschaft“ gegeben. Dort wurden die bereits bestehenden Studien vorgestellt.

Mit Zustimmung der AfD wurde dann im März 2023 ein Beschluss gefasst, der Mittel bereitstellt, um eine wissenschaftliche Aufarbeitung und Analyse des Green Deal im Hinblick auf die Nachhaltigkeit und die sozioökonomischen Perspektiven bayerischer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu ermöglichen. Ein Ergebnis wird im Frühjahr 2025 erwartet.

- 7.2 Wie hoch ist der gesamte Ertragsverlust an Produktion von Nahrungsmitteln durch alle der in Fragen 1 bis 6 abgefragten Maßnahmen in Bayern im Jahr 2023 bzw. perspektivisch im Jahr 2030 (bitte hierzu beispielhaft die Gesamtproduktion von Obst und Gemüse und Getreide zum menschlichen Verzehr in Bayern im z. B. Jahr 2000 und im Jahr 2023 und perspektivisch – nach aktuellen Einschätzungen – für das Jahr 2030 gegenüberstellen)?**
- 7.3 Wie hoch ist der Ertragsverlust an Produktion von Nahrungsmitteln zur Verfütterung an Tiere durch alle der in Fragen 1 bis 6 abgefragten Maßnahmen in Bayern (bitte hierzu beispielhaft die Gesamtproduktion im z. B. Jahr 2000 und 2023 und perspektivisch – nach aktuellen Einschätzungen – im Jahr 2030 gegenüberstellen)?**

Die Fragen 7.2 und 7.3 werden gemeinsam beantwortet.

Dies ist derzeit nicht bekannt, soll aber in der Studie mit abgeschätzt werden.

- 8. Soziale Folgen der Verknappung der Produktionsflächen für Lebensmittel**
- 8.1 Erkennt die Staatsregierung einen Widerspruch in einer Politik der Verknappung von produzierten Nahrungsmitteln und der von der WHO geforderten Ausweitung pflanzlicher Ernährung auf der anderen Seite (bitte offenlegen, ob die Staatsregierung diesen Widerspruch auflösen möchte; bitte begründen)?**
- 8.2 Aus welchen Gründen setzt die Staatsregierung mithilfe der in Fragen 1 bis 7 abgefragten Maßnahmen Rahmenbedingungen, die womöglich zu einer Verknappung des Angebots führen und damit das Potenzial für eine Erhöhung der Preise für Lebensmittel in sich tragen (bitte hierzu zur Erläuterung die Initiativen offenlegen, mit deren Hilfe die Staatsregierung auf Bundesebene und/oder EU-Ebene gegen die in Fragen 1 bis 6 abgefragten Maßnahmen – vergleichbar dem französischen Landwirtschaftsminister – interveniert hat)?**

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung sieht keinen Widerspruch, da es keine vorsätzliche Politik und Rahmenbedingungen zur Verknappung von Flächen für die Lebensmittelproduktion gibt. Es werden EU-Vorschriften durch Verordnungen und Gesetze des Bundes umgesetzt, die u. a. der Verbesserung des Umwelt-, Landschaftsschutzes sowie der Stei-

gerung der Biodiversität dienen. Die Staatsregierung hat sich auch stark gemacht, die verpflichtenden Flächenstilllegungen für 2024 nochmals auszusetzen.

Die Preisgestaltung von Lebensmitteln liegt außerhalb des Einwirkungsbereichs der Staatsregierung. Hier spielen Entwicklungen auf dem Weltmarkt wie z. B. Erntemengen, -ausfälle oder, besonders drastisch, der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine entscheidende Rollen.

8.3 Kann die Staatsregierung ausschließen, dass die in Fragen 1 bis 7 abgefragten Maßnahmen auch dazu führen, dass gentechnisch veränderten Pflanzen in Bayern eine Marktchance eröffnet wird (bitte ausführlich begründen)?

Bayern ist gentechnikfrei und wird das auch bleiben. Transgene Pflanzen werden weiterhin abgelehnt. Mit Blick auf die Agrarstrukturen vor Ort muss es auch weiterhin den Mitgliedstaaten und Regionen ermöglicht werden, über den Anbau gentechnisch erzeugter Pflanzen selbst zu entscheiden.

Deshalb wird begrüßt, dass eine klare Abgrenzung der neuen Züchtungsmethoden zur klassischen Gentechnik gewährleistet wird. Damit wird den Empfehlungen zahlreicher wissenschaftlicher Institutionen gefolgt, darunter auch denen der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina.

Die Staatsregierung lehnt eine Patentierung ab, die Züchter und auch Landwirte einschränkt. Dies hat auch das Europäische Parlament erkannt. Hier müssen unbedingt schnell entsprechende Regelungen geschaffen werden.

Auch das von der Kommission vorgesehene Verbot des Einsatzes im Ökolandbau, inklusive damit verbundener Haftungsfragen, muss wirksam sichergestellt und durchgesetzt werden können, z. B. durch klare Kennzeichnungsregeln. Kennzeichnungspflichtig sind alle Lebensmittel, die gentechnisch veränderte Organsimen (GVO) enthalten, aus solchen bestehen oder aus solchen hergestellt wurden. Für Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe gelten grundsätzlich die gleichen Kennzeichnungsvorschriften wie für Lebensmittel. Damit ist sichergestellt, dass Verbraucher und Landwirte ihre Entscheidungen selbst treffen können. Es besteht ein großer gesellschaftlicher Konsens, GMO-Pflanzen und damit produzierte Nahrungsmittel nicht zu akzeptieren.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.